

**Motion Hugentobler-St.Gallen / Cozzio-Uzwil (36 Mitunterzeichnende):
«Amtliche Publikation von Todesfällen**

Der Bund hat auf den 1. Juli 2017 den Art. 57 aus der Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2) gestrichen. Dieser Artikel regelte die Publikation der Zivilstandsmeldungen. Da der bisherige Artikel eine Kann-Formulierung enthielt, bestand auch bisher keine Pflicht zur amtlichen Publikation von Zivilstandsmeldungen. Der Kanton St.Gallen hat nun seinerseits den Art. 11 der kantonalen Zivilstandsverordnung (sGS 912.1) ebenfalls gestrichen. Eine eigentliche Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Todesfällen in den St.Galler Gemeinden fehlt somit. Viele Gemeinden sind aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlagen nicht mehr bereit, die Todesfälle zu publizieren. Zudem teilen einzelne Gemeinden die Ansicht des Bundes, dass die Veröffentlichung mit dem Datenschutz nicht vereinbar sei.

In den Gemeinden herrscht eine gewisse Ratlosigkeit und auch Verunsicherung betreffend der Umsetzung der Regelung. Zudem regt sich auch in der Bevölkerung grosser Unmut. Ein grosser Teil der Bevölkerung wünscht sich eine amtliche Information über das Ableben von Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Der unter dem Deckmantel des Daten- und Persönlichkeitsschutzes umgesetzte Verzicht auf die Veröffentlichung der Todesfälle widerspricht auch einer allgemeinen Informationspraxis. Der Verzicht ist leider aber auch ein Auswuchs der zunehmenden Anonymisierung in unserer Gesellschaft. Die Bevölkerung hat gerade bei Todesfällen aus verschiedener Hinsicht ein Recht auf Information.

Eine einheitliche Praxis über alle Gemeinden hinweg würde den Diskussionen ein Ende bereiten und mit wenig Aufwand könnte einem Wunsch der Bevölkerung entsprochen werden. Es macht daher Sinn, dass der Kanton die gesetzlichen Grundlagen so anpasst, dass die Gemeinden ihren Auftrag auf Grund von kantonalen Richtlinien wahrnehmen können.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Entwurf vorzulegen, der die Publikation von Zivilstandsmeldungen für die St.Galler Gemeinden regelt und den Bedürfnissen der Bevölkerung entgegen kommt.»

20. Februar 2018

Hugentobler St.Gallen
Cozzio-Uzwil

Adam-St.Gallen, Bärlocher-Eggersriet, Bischofberger-Thal, Boppart-Andwil, Brändle-Bütschwil-Ganterschwil, Broger-Altstätten, Brühlmann-Waldkirch, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Dobler-Oberuzwil, Dudli-Oberbüren, Dürr-Gams, Dürr-Widnau, Egli-Wil, Freund-Eichberg, Fürer-Rapperswil-Jona, Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann, Göldi-Gommiswald, Hess-Balgach, Huber-Oberriet, Koller-Gossau, Kuster-Diepoldsau, Luterbacher-Steinach, Müller-Lichtensteig, Rehli-Walenstadt, Rüegg-Eschenbach, Scheiwiler-Waldkirch, Schöbi-Altstätten, Schweizer-Degersheim, Sennhauser-Wil, Spoerlé-Ebnat-Kappel, Thoma-Andwil, Tschirky-Gaiserwald, Wasserfallen-Goldach, Widmer-Mosnang, Willi-Altstätten, Zahner-Kaltbrunn